

Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Calden

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden am folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Calden sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder Antragsteller
- d) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| (1) Benutzung der Friedhofskapelle/Friedhofshalle in Calden, Westuffeln und Obermeiser mit Aufbewahrung einer Leiche zur Trauerfeier | 200,00 € |
| (2) Benutzung der Friedhofskapelle für Trauerfeier ohne anschließende Beisetzung auf einem Friedhof im Gemeindegebiet | 300,00 € |
| (3) Benutzung der Friedhofshalle in Ehrsten und Meimbressen | 100,00 € |

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

(a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte 500,00 €

2) in einer Wahlgrabstätte 500,00 €

3) in einer Rasengrabstätte 500,00 €

(b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte 300,00 €

2) in einer Wahlgrabstätte 300,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

(a) in einer Urnenreihengrabstätte 200,00 €

(b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) 200,00 €

(c) in einer Urnenrasengrabstätte 200,00 €

(d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzung (nur Calden) 100,00 €

(e) in einer Baumgrabstätte 200,00 €

(3) Für die Bestattung an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühr berechnet.

§ 7
Umbettungsgebühren

Für die Umbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Gemeinde Calden.

(1) Umbettung einer Leiche

(a) innerhalb desselben Friedhofs 1.500,00 €

- | | |
|---|--------------|
| (b) zu einem anderen Friedhof gem. § 1 Friedhofsordnung | 1.600,00 € |
| (c) zu einem anderen Friedhof | nach Aufwand |
- (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze.
- (3) Für die Umbettung einer Ascheurne
- | | |
|---|--------------|
| (a) innerhalb desselben Friedhofs | 500,00 € |
| (b) nach einem anderen Friedhof gem. § 1 Friedhofsordnung | 600,00 € |
| (c) zu einem anderen Friedhof | nach Aufwand |

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 18 Abs. 1 Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| (a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.000,00 € |
| (b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.600,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 25 Abs. 1 Friedhofsordnung) werden erhoben: 1.100,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte für Kinder werden pro Jahr der Verlängerung erhoben: 30,00 €

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| (a) Für eine einstellige Grabstelle zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.600,00 € |
| (b) Für eine zweistellige Grabstelle zur Beisetzung von zwei Verstorbenen | 2.200,00 € |

- (c) Für eine Grabstelle zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 1.000,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 26 Abs. 1 Friedhofsordnung)
- (a) Für eine einstellige Grabstelle zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 1.100,00 €
- (b) Für eine zweistellige Grabstelle zur Beisetzung von zwei Verstorbenen 1.200,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 bzw. § 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- (a) bei Wahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung (30,-€) 50,00 €
zzgl. Pflegepauschale pro Jahr (20,-€)
- (b) bei Urnengrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung (30,-€) 50,00 €
zzgl. Pflegepauschale pro Jahr (20,-€)
- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- (a) **Rasengrab** für die Dauer von 30 Jahren
(Nutzungszeit gem. § 23 Abs. 1 und § 23a Abs. 1 Friedhofsordnung) 1.500,00 €
- (b) **Urnenrasengrab** für die Dauer von 25 Jahren
(Nutzungszeit gem. § 27 Abs. 1 Friedhofsordnung) 900,00 €
- (c) **Anonyme Beisetzung** (nur Calden) für die Dauer von 25 Jahren
(Nutzungszeit gem. § 29 Abs. 1 Friedhofsordnung) 800,00 €
- (d) Für eine **Baumgrabstätte** für die Dauer von 25 Jahren
(Nutzungszeit gem. § 30 Abs. 2 Friedhofsordnung) 1.000,00 €
- (e) **Friedwiese** für die Dauer von 25 Jahren
(Nutzungszeit gem. § 27a Abs. 1 Friedhofsordnung) 1.000,00 €

(f) **Sternenkinder** (§ 3 Abs. 2 e) und 4 Satz 3 Friedhofsordnung) gebührenfrei

§ 11

Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 2 und 3 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

(a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

1) bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Rasengrabstätten
Urnenrasengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und
Einstelligen Wahlgrabstätten 300,00 €

2) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten 500,00 €

Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte

(b) Bei der vorzeitigen Grabräumung durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte oder von Privatpersonen (§ 36 Abs. 1 und 3 Friedhofsordnung) ist bis Ablauf der Ruhefrist eine Pflegekostenpauschale pro vollem Kalenderjahr und pro Grabstelle zu leisten.

(a) Reihengrabstätte 20,00 €

(b) Wahlgrabstätten 20,00 €

(c) Urnenreihengrabstätten 20,00 €

(d) Urnenwahlgrabstätten 20,00 €

§ 12

Gebühren für Grabmale

(1) Bei den folgenden Grabarten werden die Grabmale von der Friedhofsverwaltung beschafft

(a) Rasenerdgrabstätten auf der Friedewiese in Calden

(b) Rasurnengrabstätten auf der Friedewiese in Calden

(c) Baumgrabstätten

Die Gebühren gelten nach den jeweiligen Gebührensätzen der Firma Steinmetz Hartwig Gernot in Espenau.

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (a) Für die Prüfung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 35,00 €
- (b) Für die Prüfung der Errichtung, Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 32 bis 36 der Friedhofsordnung) je 35,00 €
- (c) Für die Prüfung der Umwandlung einer Grabstätte (gemäß § 21 Abs. 8) je 35,00 €
- (d) Für die Reservierung einer Grabstätte auf der Friedwiese in Calden (gemäß § 27a Abs. 2) je 50,00 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungsgebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- (a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- (b) wer sich der Friedhofsverwaltung gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Kostenschuldner haften gemeinsam.
- (5) Zahlungsverpflichtungen für die Grabnutzung, die aus den bisherigen Satzungen der Kirchengemeinden Calden, Ehrsten, Meimbressen, Westuffeln und Obermeiser entstanden sind, bleiben hiervon unberührt.

§ 13
Umsatzsteuer

Soweit Ansprüche der Gemeinde der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Calden,

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Calden

(Siegel)

(Maik Mackewitz)
Bürgermeister